

Hann. Dep. 103 VII Nr. 6

Anlage A zum Entwurf des Regierungsantrittspatentes

Seite 128 r

Anlage A.

Entwurf eines Regierungs Antritts-
Patentes, bey dereinstiger Thronbesteigung Sr. Königl. Hoheit, des Herrn Herzogs von Cumberland

:(der Eingang würde derselbe des Regierungsantrittspatents vom Jahre 1830. seyn können, an deßen folgende Worte, sich dieser Entwurf anschließen würde.):

....““ dahingegen versichern Wir sie, insgesamt Unserer Königlichen Huld und Gnade, und Unseres landesherrlichen Schutzes, und werden stets es das Ziel unserer angelegentlichen Wünsche und Bestrebungen seyn laßen, das Glück und die Wohlfahrt, der von der göttlichen Vorsehung Uns anvertrauten Unterthanen, auf jede mögliche Weise, Landesväterlich

zu fördern.“ (s. Gesetzsammlung von 1830. Abteilung I. No. 12.):

„Wir haben vor allem deshalb, das unter dem 9^{ten} October 1833. promul- girte Grundgesetz des Königreiches, vom 26^{ten} September 1833. einer reiflichen Prüfung, zu dem Zweck un- terzogen, um Unser Urtheil darüber zu bestimmen, ob daßselbe auf einer festen Grundlage beruhe, und außerdem Unsere angestammten königlichen Haus- und Regierungs-Rechte, und damit zu- gleich die wahre und dauernde Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen, sicher stelle. Von der Absicht erfüllt, stets die Sprache einer entschiedenen Offen- heit, zu Unseren getreuen Unterthanen zu reden, wollen Wir nicht länger an- stehen, ihnen Unsere Ansicht, und Unsere bestimmte EntschlieÙung, zu eröffnen. Wir haben obgedachte Erfordernisse, in dem erwähnten Grundgesetz, nicht gefun- den.

Auf einer festen Grundlage, beruhet daßselbe, schon deshalb nicht, weil es nicht den Bestimmungen der Wiener Congreß Schlußacte vom 15^{ten} May 1820. gemäß, von den, in anerkannter Wirksamkeit nach dem Königl. Patent vom 7^{ten} Decbr. 1819. im Jahr 1833. bestandenen Ständen, angenommen, vielmehr, und nicht in der, von jenen Ständen in Antrag gebrachten, sondern in veränderter Art, neuen, nach dem neuen Grundgesetz zusammengesetzten und berufenen Ständen, zur unbedingten Annahme, mitgetheilt worden. Wir können einer Verfassungs-urkunde, Unseren Beyfall nicht schenken, die nicht auf dem erforderlichen legalen Grunde beruhet, die daher nicht die Sicherheit, unter allen Umständen, gewährt, welche eine solche Urkunde gewähren soll. Wir würden die Ruhe Unseres Königreiches, unter geeigneter Zeitumständen, einer Gefahr aussetzen,

wenn Wir ein Grundgesetz, das auf solchem Grunde beruhet, bestehen lassen wollten. Außerdem wollen Wir Unsere getreuen Unterthanen, nicht im Zweifel über Unsere Ansichten, rücksichtlich des Materiellen des Grundgesetzes, und einer ständischen Verfassung überhaupt, lassen. Zuerst halten wir dafür, daß im Jahr 1831. keine genügende Veranlassung, viel weniger eine unabwendbare Nothwendigkeit, vorhanden war, in der, die Ständeversammlung eröffnenden Thronrede vom 7^{ten} März 1831. den Ständen die Aussicht auf eine neue Verfassungs-urkunde, zu eröffnen, die sie nicht einst begehrt hatten. Einige, durch Neuerungs-süchtige gesammelte Petitionen von Bürgern und Bauern, waren nicht geeignet, den Wunsch der Mehrheit des Volkes, und des besseren, und des unterrichteten Theiles deßselben, voranzusetzen, und hierauf gegründet, an die Stelle

einer alten, angeerbten Landesverfassung, bey der das Land, Jahrhunderte hindurch, wohl bestanden, eine neue geschriebene Urkunde zu setzen, deren oft zweydeutige Auslegungen nach dem Buchstabe, und geringere Ehrwürdigkeit im Allgemeinen, sich zur Genüge in anderen Staaten, gezeigt hat. Es gereicht Uns, zu Unserer Landesväterlichen Freude, daß im Jahr 1831. die Masse des getreuen Hannöverschen Volkes, keine pflichtwidrige Neigung zu unruhigen Bewegungen gezeigt hat, und um einen Theil Verirrter zur Ruhe zurückzuführen, dazu bedürfte es nur der Entschließung der Regierung, die Königl. Macht anzuwenden. Wenn solchergestalt alle genügende Veranlassung, zu einer neuen Verfassung, die durch Umstände herbeygeführt wäre, fehlte; so sehen wir eine solche Veranlassung eben so wenig in abstracten Theorien, und

und davon gehofften Verbesserungen. In-
dem Wir eine ständische Verfassung, be-
ruhend auf den Grundsätzen alter deutscher
Landesverfassungen und bestehender Rechte
und Verhältnisse, ehren, können Wir da-
gegen nicht das Heil des Landes, in der
Lähmung der angemessenen Königl.
Gewalt, noch in einer mehr nach jenen
abstracten Theorien, als nach practischer
Anwendbarkeit und Gerechtigkeit, ar-
beitender Legislation, erblicken.
Verschiedene Bestimmungen des Grund-
gesetzes, Verordnungen und Verfügun-
gen, die als Resultate des leitenden
Prinzips desselben betrachtet werden kön-
nen, entsprechen dieser Unserer Ansicht
nicht. Insonderheit sehen Wir in der Ab-
tretung der Königl. Domainen und
Regalien, und der Ausscheidung einer
Kron-Dotation, eben so sehr eine Quelle
von Nachtheilen für das Land, als eine
Schmälerung Unserer Königlichen Haus-
und

und Regierungs-Rechte, deren Gültigkeit Wir niemals anerkennen werden.

Vielmehr stellen Wir das alte bis zum Jahr 1833. stattgefundene Rechtsverhältnis, in dieser Rücksicht, hiedurch wieder her. Bey dieser, den Königlichen angeerbten Rechten, gemäßen Herstellung der alten Verhältnisse, in welche der König in finanzieller Hinsicht, nicht vom Lande isolirt wird, und Selbst Geldmittel, behuf Ausübung Seiner Regierungs-Rechte, besitzt, wird das Land, eine bessere Zukunft erwarten dürfen, als durch die Täuschungen, einer dem Repräsentativsystem, sich nähernden Verfassung, und dessen überall bekannten Budgets.

Die successive Ausbildung der Verfassung, zu etwa wirklich nützlichen Verbesserungen, wird durch den Fortbestand der alten Verfassung nicht gehindert; mehrere vor dem Grundgesetz erlassene Verordnungen, bezeugen dieses, und daß man in Abänderung des bestehenden, selbst weit gegangen ist. Wir

Wir erklären diesemnach das Grundgesetz des Königreichs vom 26^{ten} September 1833. hiemit für null und nichtig, heben solches mit allen seinen Bestimmungen auf, und erklären, die bis zu obgedachtem Tage in Wirksamkeit gewesene Landesverfassung, und die ständische Organisation, nach dem Königl. Patent vom 7^{ten} December 1819. für die rechtmäßig bestehende, und in Kraft bleibende Verfassung, und ständische Organisation. Es folgt hieraus die Entbindung aller Civil Staatsdiener, von ihrem in Gemäßheit des § 161. Cap. 8. des Grundgesetzes von 26^{ten} September 1833. auf daßselbe geleisteten Eydes. Da die Gränzen der Attribute der allgemeinen Stände, und der Provinzialstände, nie genau und vollständig, vor dem Jahr 1833. gezogen worden; so behalten Wir Uns die Bestimmung darüber, vor. Auch wollen Wir Uns darüber die Prüfung, und

und weitere Verfügung vorbehalten, ob die Provinzialstände, ihre dermalige, auf dem Grund des Grundgesetzes von 1833. mehr oder weniger abgeänderte Organisation beybehalten sollen. Wir autorisiren sie einstweilen, sich in hergebrachter Weise, zu versammeln.*

*(Diese Autorisation kann auch hier vorerst wegfallen, um jede Versammlung in dieser Zeit zu vermeiden.)

Die mit Zuziehung der, nach dem erwähnten Grundgesetz von 1833. berufenen Stände, erlassenen Verordnungen und Gesetze, sollen, bis auf weitere Verfügung, in Kraft bleiben. Da die, nach Aufhebung des ehemaligen Schatzcollegii, behuf des Landes-Schuldenwesens, ernannten ständischen Commissarien, nicht sofort verfassungsmäßig ersetzt werden können, so sollen sie, bis auf Weiteres, ihre Functionen fortsetzen. Wir behalten Uns, in Absicht einer etwaigen Herstellung eines Schatzcollegii, oder anderer der Verfassung angemessenen Einrichtung, Unsere weitere Verfügung, vor.

Seite 132 v

Wir wollen zugleich, daß übrigens bis zu Unserer weiteren Verordnung, alles in Unserem Königreiche, in dem bisherigen Gange, verbleibe, und befehlen, daß diese Unsere Proclamation, an allen öffentlichen Orten angeschlagen werde, und zwey Monate hindurch affigirt bleibe, sodann aber, nach erfolgter Reflexion, unter hinzugefügter Bescheinigung, ihrer, auf vorstehende Art, geschehene Publication, an Unser Cabinets-Ministerium, wieder eingesandt werde.